## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD Herrn Mroß Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 0944/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verkehrsspiegel Kreuzung Journal-Nr.: Am Kleinen Haarberg/Urbicher Weg in Niedernissa; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

## 1. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Verkehrssituation an der oben genannten Kreuzung ein?

Die verkehrliche Situation an der Einmündung Am kleinen Haarberg/Urbicher Weg ist mit vielen anderen Kreuzungen und Einmündungen im Stadtgebiet vergleichbar. Besondere Auffälligkeiten bestehen nicht.

2. Hat, und wenn ja mit welche Ergebnis, die Stadtverwaltung die Aufstellung eines Verkehrsspiegels als kostengünstige Maßnahme geprüft, um den Kreuzungswinkel und den eingeschränkten Sichtverhältnissen etwas entgegen zu setzen?

Verkehrsspiegel sind kein Bestandteil der StVO, d. h. es gibt keinen Rechtsanspruch bezüglich ihrer Aufstellung. Sie können zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Einsicht in einen Knoteninnenraum, eine Einmündung oder eine Straße erleichtern, dennoch entbinden sie die Verkehrsteilnehmer nicht von der nötigen Vorsicht bzw. Wartepflicht.

Die Stadtverwaltung hat die Sichtverhältnisse an der besagten Einmündung bereits seit dem Jahre 2019 mehrfach geprüft. Grundlage bilden hierbei die in den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt06)" angegebenen Sichtweiten. Gemäß RASt06 muss bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine Sichtweite von 70 m gewährleistet werden. Die Prüfungen der Stadtverwaltung haben ergeben, dass die Sichtbeziehungen über knapp 100 m gewährleistet sind. Ein Verkehrsspiegel ist objektiv nicht erforderlich und würde nicht zur Verbesserung der Sichtverhältnisse beitragen. Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass die Sichtbeziehungen nicht durch Bewuchs von benachbarten Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum beeinträchtigt werden, was nicht zulässig wäre.

Seite 1 von 2

## 3. Welche weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit können in diesem Fall in Betracht gezogen werden?

Unter der Prämisse, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen (bspw. Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) eingehalten werden, besteht objektiv betrachtet an der besagten Einmündung kein grundsätzliches Verkehrssicherheitsproblem. Verkehrsregelnde oder verkehrslenkende Maßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich.

Im Moment ist geplant im besagten Bereich eine mobile Radarkontrolle in der 20. KW durchzuführen. Zudem wird geprüft, ob zu einem anderen Zeitpunkt temporär eine mobile Geschwindigkeitsanzeige aufgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein